

STADT FORCHHEIM
Stadtbauamt
G:\Lipski\Briefe\Ortsrech\Fassum89.Doc

RICHTLINIEN

der Stadt Forchheim zur Förderung von Fassadenumbauten vom 13.03.1989 im Bereich der Altstadt von Forchheim (Teilbereich)

Beschluß des Bauausschusses vom 13.03.1989, P. 1

(Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 16.06.1989, S. 272/273)

Anlage: 1 Lageplan

Änderungen (sind im Text bereits eingearbeitet):

1. Beschluß Bau- und Verkehrsausschuß vom 08.02.1993, P. 11

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON FASSADENUMBAUTEN

Die Stadt Forchheim weist eine Vielzahl von Baudenkmalern auf, deren Erhalt und Pflege nicht nur eine gesetzliche Aufgabe nach dem Denkmalschutzgesetz für jedermann, sondern eine besondere kulturelle und gesellschaftliche Verpflichtung darstellt.

Die Altstadt von Forchheim ist einerseits geprägt von z.T. herausragenden Baudenkmalern, die die Geschichte mehrerer Bauepochen widerspiegeln, andererseits betroffen von nachteiligen Veränderungen der letzten Jahrzehnte.

Die Herstellung eines stadtbild- und denkmalgerechten Erscheinungsbildes der Altstadt ist für die Stadt deshalb ein besonderes Anliegen.

Sie erläßt deshalb folgende

Richtlinien zur Förderung von Fassadenumbauten

1. Ziel der Förderung
ist ein stadtbild- und denkmalgerechter Umbau von Fassaden in der Altstadt.

2. Gegenstand der Förderung
Gefördert werden
 - die Erneuerung von Fenstern (insbesondere Einscheibfenstern)
 - der Umbau von Schaufensteranlagen
 - die Beseitigung störender Werbeanlagen
 - Fassadenrenovierungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen.

3. Förderhöhe
 - 3.1 Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt die Stadt Zuschüsse zu den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Baukosten in Höhe von 25 Prozent, höchstens jedoch 25.000,-- DM je Gebäude.
 - 3.2 Diese Förderung gilt nicht für Gebäude, die im Rahmen einer umfassenden Modernisierung mit Mitteln der Städtebauförderung gefördert werden.

4. Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich dieses Förderprogrammes umfaßt den Altstadtbereich von Forchheim, wie er im beiliegenden Lageplan umgrenzt ist.
Eingeschlossen in das Förderprogramm sind dabei auch die unmittelbar an die Geltungsbereichsgrenze anschließenden Fassaden in der

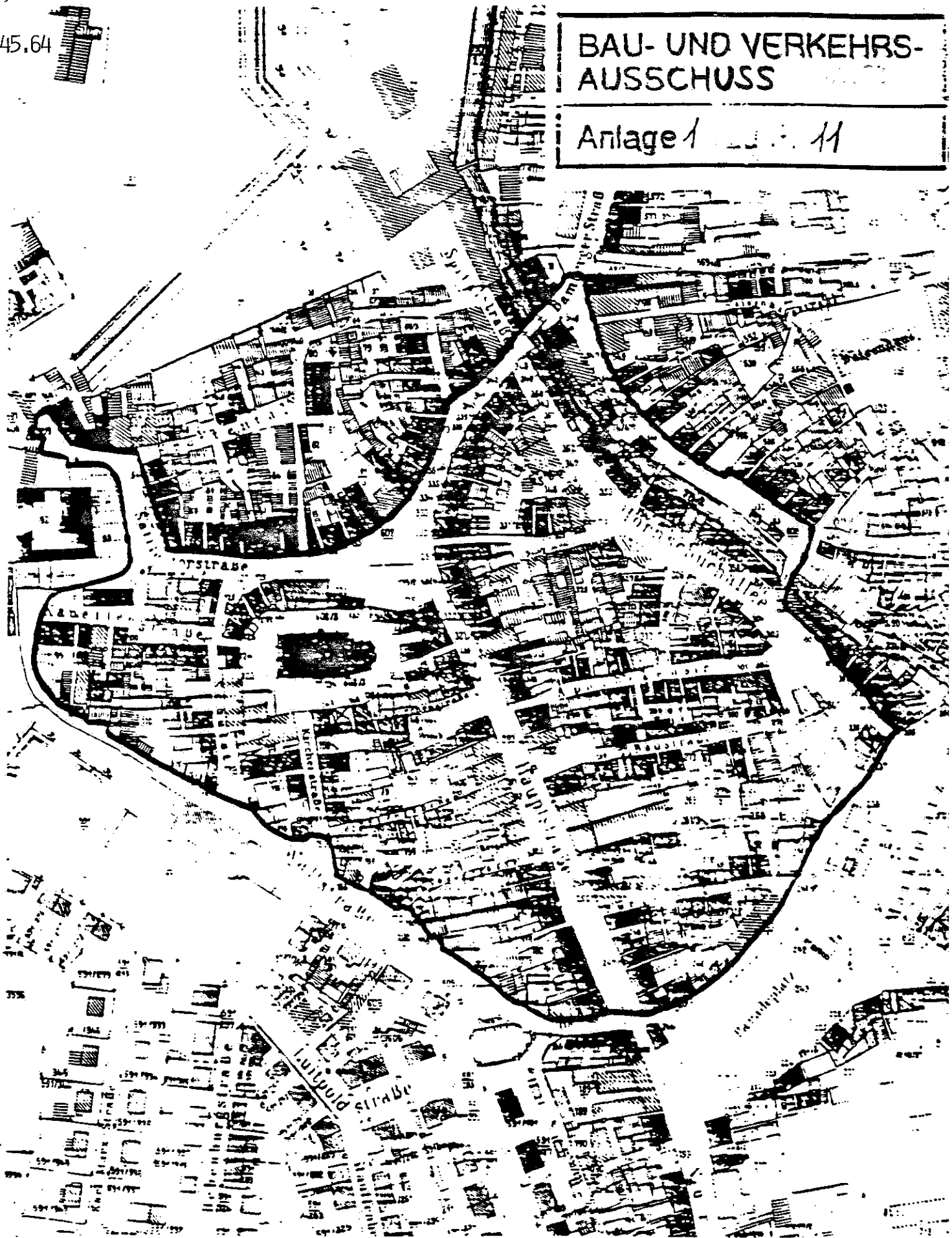
Sattlertorstraße,
Wiesentstraße und
Hornschuchallee

5. Verfahren
 - 5.1 Anträge auf Förderung können die Eigentümer stellen, deren Gebäude im Geltungsbereich nach Ziff. 4 liegen.
 - 5.2 Anträge sind formlos beim Stadtbauamt einzureichen.
Nach Abstimmung der Maßnahmen mit dem Stadtbauamt und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege entscheidet der Bauausschuß über die Vergabe der Zuschüsse (Inaussichtstellung).

- 5.3 Die Zuweisung der Mittel erfolgt nach Abschluß der Maßnahmen und nach Vorlage prüffähiger Rechnungen.
- 5.4 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Private (Anlage 2 zu den VV Art. 44 BayHO, Staatsanzeiger Nr. 1/1982) gelten sinngemäß.

Forchheim, 05.06.1989
STADT FORCHHEIM
- Stadtbauamt -
i.V.

Nöth
Bürgermeister



Anlage zu den Richtlinien der Stadt Forchheim zur Förderung von Fassadenumbauten im Bereich der Altstadt von Forchheim (Teilbereich) vom 13.03.1989 in der Fassung des Beschlusses des Bau- und Verkehrsausschusses vom 08.02.1993

Hinweis: Eingeschlossen in das Förderprogramm sind dabei auch die unmittelbar an die Geltungsbereichsgrenze anschließenden Fassaden in der Sattlertor-, Wiesentstraße und Hornschuchallee